

## 14.093n Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Bundesgesetz

Ausführungen von Staatsrat Maurice Tornay, Vizepräsident FDK  
Anhörung WAK-N, 9. Februar 2015, World Economic Forum (WEF), Cologny GE

---

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, vor Ihrer Kommission die Haltung der FDK darlegen zu dürfen.

Um es vorweg zu nehmen: **Die FDK befürwortet eine grundlegende Reform der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens. Sie empfiehlt, die Vorlage in allen wesentlichen Punkten so zu verabschieden, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft vom 28. November 2014 vorschlägt.**

Diese grundsätzlich positive Beurteilung der vorliegenden Botschaft durch die FDK ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die FDK sich gestützt auf umfangreiche Vorarbeiten der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) bereits vor Ausarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wiederholt und intensiv mit der Revision der Quellenbesteuerung befasst hatte, ihre Vorstellungen dazu dem EFD übermittelte und bei ihrer Ausgestaltung eng mitwirkte.

Die vorgeschlagene Lösung trägt der neueren bundesgerichtlichen und europäischen Rechtsprechung in den zentralen Punkten Rechnung. Sie entschärft die Problematik einer möglichen steuerlichen Ungleichbehandlung von Erwerbstätigen mit und ohne Schweizer Staatsangehörigkeit bzw. mit und ohne Schweizer Wohnsitz spürbar. Die Vorlage wird nicht alle Unebenheiten beheben und nicht sämtliche Anwendungsfragen im Vollzug abschliessend lösen können, aber das liegt in der

Natur der Sache. Genauso wenig ist es möglich, sämtlichen Anliegen aller Kantone vollumfänglich zu entsprechen, denn zu verschieden sind die Rahmenbedingungen und Umstände in den einzelnen Kantonen. Das offenbarten bereits die Diskussionen innerhalb der FDK während der Vorarbeiten zur Vernehmlassungsvorlage und zuletzt anlässlich der Verabschiedung unserer Stellungnahme zur dazu am 31. Januar 2014.

**Die FDK und 22 Kantone bejahen den Reformbedarf.** Nichts tun, also an den heutigen Regeln im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) und im Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) festzuhalten, ist längerfristig keine taugliche Option. Schon seit geraumer Zeit weicht die Vollzugspraxis der Steuerverwaltungen nun teils erheblich vom Wortlaut von StHG und DBG ab. Nur auf diese Weise konnten und können die kantonalen Steuerbehörden die Anforderungen der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Tagesgeschäft überhaupt noch erfüllen. Ein derart massives Abweichen des praktischen Vollzugs vom Wortlaut wichtiger Bundesgesetze (StHG und DBG) kann aber kein längerfristiger Zustand sein.

**Die neuen Regeln werden den Steuerbehörden massive Mehrarbeit bescheren, wobei die Kantone sehr unterschiedlich betroffen sind.**

Bei allem Verständnis für den Wunsch nach einer möglichst hohen Einzelfallgerechtigkeit, welche eine steuerliche Ungleichbehandlung von quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen wo immer möglich ausschliessen oder minimieren soll, darf nicht vergessen gehen, dass es bei den Steuerveranlagungen um ein Massenverfahren mit oft tausenden oder sogar hunderttausenden von Fällen geht. Der Vollzugstauglichkeit ist vielmehr grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

Die beiden wohl **entscheidenden Stellschrauben** für die Vollzugs- und Massenverwaltungstauglichkeit der ganzen Vorlage sind

1. der Schwellenwert für die obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung und
2. die Voraussetzungen für die Qualifikation als quasi-ansässige Person

Die beiden genannten Stellschrauben sollen erst später in einer Verordnung des EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt werden.

Bezüglich der erstgenannten Stellschraube, dem **Schwellenwert für eine obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) machen die Kantone eine klare Aussage**: Aus verfahrensökonomischer Sicht ist ein möglichst hoher Schwellenwert für das massgebende Bruttoeinkommen anzustreben. Je niedriger der Wert ist, desto stärker steigt die Zahl der nachträglich ordentlich zu veranlagenden Quellensteuerpflichtigen. Der Bundesrat sah in der Vernehmlassung noch ein Absenken des heutigen Schwellenwerts von CHF 120'000 auf neu CHF 65'000 vor. Dieser Wert ist im Vernehmlassungsverfahren auf heftige Kritik von FDK und Kantonen gestossen, denn dies hätte gesamtschweizerisch zu rund 300'000 zusätzlichen Veranlagungen geführt (vgl. Ziff. 3.1.2 der Botschaft auf S. 35).

**Wir und die Mehrheit der Kantone forderten und fordern auch heute noch die Beibehaltung des Schwellenwerts von CHF 120'000.** Das EFD scheint sich nun gemäss Botschaft einen «Kompromiss» von CHF 90'000 vorstellen zu können, ohne sich aber der Beibehaltung von CHF 120'000 definitiv zu verschliessen (vgl. Ziff. 1.3.2 der Botschaft auf S. 19).

Aus Sicht der Kantone ist es mir ein Anliegen, noch einmal mit Nachdruck zu betonen, dass ein Absenken auf CHF 90'000 zu einer starken Zunahme der Fallzahlen führen würde. Dies wäre nur mit deutlich mehr Personal zu bewältigen.

Uns ist daher klar: Der heutige Schwellenwert von CHF 120'000 soll beibehalten werden, unabhängig von der Frage, ob er im Gesetz oder wie vorgeschlagen in einer Verordnung verankert werden soll.

Was die zweite Stellschraube betrifft, die **Voraussetzungen für die Qualifikation als quasi-ansässige Person**, so unterstützen die Kantone die vorgeschlagene Delegation auf die Verordnungsebene. Diese Delegation dürfte wohl Sinn machen, denn sie erlaubt es, bei Bedarf flexibel und pragmatisch auf Änderungen in der Rechtsprechung reagieren zu können. Gemäss Botschaft dürfte der Prozentsatz der Einkünfte, die in der Schweiz zu erwirtschaften sind, bei 90% angesetzt werden. Dies entspricht dem Richtwert gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts und des

EuGH. Die Kantone sind mit dem genannten Wert grossmehrheitlich einverstanden. Etwas unschön ist zugegebenermassen, dass die Quasi-Ansässigen jedes Jahr neu wählen können, ob sie überhaupt eine NOV möchten oder es lieber beim bereits erfolgten Quellensteuerabzug belassen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist dies aber hinzunehmen.

**Namens der FDK beantrage ich Ihnen daher, die vom Bundesrat vorgelegte Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens zu unterstützen.**

Nicht alle Kantone werden mit allen Bestimmungen restlos zufrieden sein, zu verschieden sind die individuellen Rahmenbedingungen in den Kantonen. Die Reformvorlage stellt denn auch so etwas wie einen Minimalkonsens angesichts stark divergierender kantonaler Ansichten und Anliegen dar. Dem entsprechend wünsche ich, dass Sie nicht selektiv einzelne Bestimmungen herausgreifen und zugunsten von einzelnen Interessengruppen abändern. Die Vorlage lebt von ihrem Charakter als Gesamtpaket mit zahlreichen Verbesserungen, aber auch mit einzelnen kleineren und grösseren Kröten, die man im Interesse des Ganzen schlucken muss.